

Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Universität Mannheim

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Satzung genehmigt am 15. Dezember 2021.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Zusammensetzung	2
§ 1 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses	2
Abschnitt 2: Verfahren vor dem Ordnungsausschuss	2
§ 2 Einleitung des Verfahrens	2
§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	3
§ 4 Sitzungen	4
§ 5 Beschlussfassung	4
§ 6 Niederschrift	5
Abschnitt 3: Vorläufige Maßnahmen; Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen; Kollisionsregel	6
§ 7 Vorläufige Maßnahmen	6
§ 8 Durchsetzung von Maßnahmen	6
§ 9 Verhältnis zum Hausrecht	6
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen	6
§ 10 Inkrafttreten	6
§ 11 Konstituierung des Ordnungsausschusses; erste Amtszeit	7

Abschnitt 1: Zusammensetzung

§ 1 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses

(1) ¹Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. ²Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

³Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat auf jeweiligen Vorschlag der Senatsmitglieder aus der entsprechenden Statusgruppe bestellt. ⁴Mindestens ein Mitglied soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 4 und 5 ein Jahr. ⁶Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten August. ⁷Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das während der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 3, 5 und 6 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Senat legt bei der Bestellung aus den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung fest. ²Die oder der Vorsitzende soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Abschnitt 2: Verfahren vor dem Ordnungsausschuss

§ 2 Einleitung des Verfahrens

(1) ¹Der Ordnungsausschuss leitet auf Antrag einer oder eines von einem Ordnungsverstoß gemäß § 62a Absatz 1 LHG Betroffenen (Geschädigte oder Geschädigter) gegen die oder den von den Anschuldigungen betroffene beteiligte Person (Angeschuldigte oder Angeschuldigter) ein Verfahren nach dieser Satzung ein. ²Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Ordnungsausschuss ein Verfahren von Amts wegen einleiten, wenn er auf andere Weise Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 62a Absatz 1 LHG erhält.

§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

(2) ¹Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Angeschuldigten und den Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. ³Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. ⁴Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies

1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern

erforderlich ist.

(3) ¹Bei Vernehmungen und Anhörungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. ²Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte; ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

(4) ¹Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. ²Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen; das jeweils beauftragte Mitglied kann hierzu auch andere Mitglieder der Universität mit deren Einverständnis unterstützend hinzuziehen.

(5) ¹Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

²Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. ³Die gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. ⁴Regelungen über Aussagegenehmigungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.

(6) ¹Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 14, 15, 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG. ²Die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim finden keine Anwendung auf die Verfahren vor dem Ordnungsausschuss, soweit nicht ausdrücklich auf diese verwiesen wird.

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. ³Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. ⁴Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Rektorats ist sie oder er verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ausschuss kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(3) Rederecht haben nur die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die Personen, denen die oder der Vorsitzende das Wort erteilt.

(4) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Sie oder er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. ³Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Mitgliedern den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) ¹Der Ordnungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind im Rahmen der Maßgabe des

Landeshochschulgesetzes zulässig; § 12b der Verfahrensordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung findet auf den Ordnungsausschuss entsprechende Anwendung. ³Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) ¹Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; gibt ein Mitglied trotz einer entsprechenden Aufforderung der oder des Vorsitzenden nicht ab, wird dessen Stimme als Ablehnung des Beschlusses gezählt.

(5) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(6) ¹Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Angeschuldigten zuzustellen ist. ²Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. ³Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist. ⁴Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 6 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss.

(2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
5. die gefassten Beschlüsse,
6. das Ergebnis der Wahlen.

Abschnitt 3: Vorläufige Maßnahmen; Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen; Kollisionsregel

§ 7 Vorläufige Maßnahmen

¹Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten und kann die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden, so kann die oder der Vorsitzende durch vorläufige Anordnung im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. ²Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. ³Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 9 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

§ 11 Konstituierung des Ordnungsausschusses; erste Amtszeit

¹Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses unverzüglich zu bestellen. ²Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Ordnungsausschusses am Tag ihrer Bestellung und endet für die Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 Satz 5 Nummern 1 bis 3 mit Ablauf des 31. Juli 2023, für die Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 Satz 5 Nummern 4 und 5 mit Ablauf des 31. Juli 2022.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dezember 2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor